

und Heinrich Dollfus zu bezeichnen sind. Diese haben im Jahre 1746 die Fabrikation gedruckter Baumwollenzeuge, den sogenannten Kattun, eingeführt und dadurch der Stadt ihr eigentümliches Gepräge aufgedrückt. Gleich einem Mastenwalde umgeben kolossale Dampfschlöte den am Fluss sich hinziehenden Häuserkern und verkünden mit den vielenfensterigen, vier und fünf Stockwerke hohen, einförmigen Gebäudefronten dem Ankömmling, dass er sich einem Zentrum moderner Betriebsamkeit nähert.

Dass solch eine außerordentliche gewerbliche Thätigkeit nicht ohne die mancherlei sozialen Übelstände blieb, die mit dem Fabrikwesen im allgemeinen verbunden zu sein pflegen, lässt sich leicht ermessen. Zu Tausenden strömten fort und fort aus Deutschland, aus der Schweiz und mehr noch aus Frankreich die Arbeiter nach Mülhausen, und es trat neben anderen Gefahren zunächst empfindliche Not an Wohnungen auf. Da kam Hilfe von Seiten einer bereits vor einem halben Jahrhundert in Mülhausen gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, die sich nicht allein durch Hebung der gewerblichen Thätigkeit der Stadt, sondern auch durch ihre mannigfachen Bemühungen zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse schon viele Verdienste erworben hatte. Die „Gesellschaft für Industrie“ unternahm es mit einem ihr unverhofft gewährten staatlichen Beiträge von 300 000 Frs., eine Anzahl zweckmäßiger Arbeiterwohnungen zu erbauen, die binnen kurzer Zeit zu einer völligen „Arbeiterstadt“ von mehr als tausend Häusern anwuchsen.

Jeder Arbeiterfamilie sollte wo möglich der Genuss einer eigenen Wohnung nebst dazu gehörigem Hofe oder Gärtchen gewährt werden; zugleich wollte man den Arbeitern auch den Vorteil eigenen Besitztums verschaffen, indem man sie durch geringe allmähliche Abzahlungen die erbauten Häuser käuflich erwerben ließ. Wer bei dem Beziehen einer solchen Wohnung, je nach deren Beschaffenheit und Größe, eine Summe von 250—300 Franken entrichtete, der sah sich damit in alle Rechte des Hausbesitzers eingesetzt und konnte den natürlich weitaus beträchtlicheren Rest des Kaufschillings in Raten abtragen, die sich auf die lange Frist von 16, unter Umständen gar von 20 Jahren verteilen. Auf solche Weise erwarb sich der Arbeiter Grund und Boden, gewissermaßen ohne dass er es merkte; die 18—25 Franken, die ihm monatlich abgefordert wurden, betragen ja nicht viel mehr, als was er vordem für die Miete einer schlechten Wohnung hatte aufwenden müssen. Dabei wurde die Bedingung aufgestellt, dass der Käufer innerhalb 10 Jahren ohne Ermächtigung des Verwaltungsrates der Gesellschaft sein Haus nicht veräußern, auch nicht andere Arbeiter als Aftermieter bei sich aufnehmen darf. Desgleichen hat er sich bestimmten, auf Aufrechterhaltung von Ordnung und Reinlichkeit, auf äußere Symmetrie der Anlagen und Gefälligkeit des Ganzen u. s. w. abzweckenden polizeilichen Vorschriften zu unterwerfen und muss nach einer später getroffenen Verfügung sich verpflichten, für den regelmäßigen Schulbesuch seiner Kinder zu sorgen.